

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Oberland GmbH** (FN 160417 h beim Landesgericht Innsbruck), Eduard Bodem Gasse 5-7, 6020 Innsbruck, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **S ANTON ARLB (Galzig RIFU) 101,8 MHz** zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.132/003-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Somit umfasst das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ nunmehr die Gemeinden der Bezirke Landeck und Imst sowie die Gemeinden des westlichen Teils des Bezirks Innsbruck-Land, soweit diese durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **Radio Oberland GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.132/003-BKS/2001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.) gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.) und 4.). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.).

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.07.2008, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 23.07.2008, beantragte die Radio Oberland GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität S ANTON 101,8 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“.

Am 08.08.2008 erteilte die KommAustria der RTR-GmbH, Abteilung RFFM, den Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags der Radio Oberland GmbH.

Der technische Aktenvermerk des Amtssachverständigen Thomas Janiczek wurde der Behörde am 17.08.2008 übermittelt; am selben Tag wurde ein internationales Koordinierungsverfahren betreffend die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität eingeleitet.

Laut Mitteilung des Amtssachverständigen konnte das internationale Befragungsverfahren in der Kalenderwoche 13/2009 abgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 21.04.2009 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Antragstellerin. Die ergänzenden Angaben und Unterlagen langten am 08.05.2009 bei der KommAustria ein.

Der technische Aktenvermerk des Amtssachverständigen vom 11.08.2008 ergab, dass die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität 5.000 Einwohner beträgt und das versorgte Gebiet sich von Stuben bis Schnann erstreckt.

Die KommAustria hat mit Schreiben vom 14.05.2009 die bestehenden Hörfunkveranstalter im mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität S ANTON ARLB (Galzig RIFU) 101,8 MHz versorgbaren Gebiet gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz PrR-G davon verständigt, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung dieses Schreibens einen Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität stellen können: Eine diesbezügliche Verständigung erging an die Regionalradio Tirol GmbH und die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Am 25.05.2009 langte ein Schreiben der Radio Oberland GmbH bei der Behörde ein, mit dem diese ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ wiederholte bzw. aufrecht erhielt.

Weitere Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind bei der KommAustria nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 21.07.2009 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung und der Vorarlberger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Am 29.07.2009 langte die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung bei der KommAustria ein. Die Vorarlberger Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Übertragungskapazität

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität S ANTON ARLB (Galzig RIFU) 101,8 MHz versorgte Gebiet umfasst insbesondere Teile des Bezirks Landeck (insbesondere die Gemeinde Sankt Anton am Arlberg). Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können rund 5.000 Einwohner versorgt werden.

2.2. Zur Antragstellerin

Radio Oberland GmbH

Antrag

Der Antrag der Radio Oberland GmbH zielt auf die Zuordnung der Übertragungskapazität S ANTON ARLB (Galzig RIFU) 101,8 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Tiroler Oberland“.

Gesellschaftsstruktur

Die Radio Oberland GmbH ist eine zu 160417 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der politischen Gemeinde Imst. Als Geschäftsführer fungiert MMag. Andreas Gstrein seit 28.02.2008. Gesellschafter der Radio Oberland GmbH sind mit einer Beteiligung in Höhe von 15% Friedrich Pfeifer, mit einer Beteiligung in Höhe von 10% Ing. Karl-Heinz Huber, mit einer Beteiligung von 25% die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. (FN 57062 s beim Landesgericht Innsbruck), mit einer Beteiligung von 10% die Baumann Josef GmbH (FN 276331 w beim Landesgericht Innsbruck), mit einer Beteiligung von 20% die Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH (FN 219553 y beim Landesgericht Innsbruck) und mit einer Beteiligung von 20% die Gstrein - Jaksch - FMZ - GmbH (FN 186691 x beim Landesgericht Innsbruck).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio Oberland GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 30.11.2001, GZ 611.132/003-BKS/2001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ bis zum 20.06.2011.

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.10.2008, KOA 1.531/08-018 wurde eine grundlegende Programmänderung genehmigt.

Gemäß dem Programmänderungsbescheid umfasst das Programm der Antragstellerin „ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zumindest zu 50% eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachbarberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm ist als Mainstream-„Contemporary Hitradio“-Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.“

Technisches Konzept

Das von der Radio Oberland GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Tiroler Oberland“ und dem Empfangsgebiet der Übertragungskapazität S ANTON ARLB (Galzig RIFU) 101,8 MHz besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, sodass ein durchgehender Empfang des Programms möglich wäre. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt ca. 5.000 Einwohner. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem Empfangsgebiet der ausgedescribten Übertragungskapazität bestehen vernachlässigbare Überschneidungen, die sich in unbewohnten, alpinen Gebiet auftreten.

2.3. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 29.07.2009 gemäß § 23 PrR-G ausgeführt, dass im vorliegenden Fall keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Antrag der Radio Oberland GmbH erhoben werden.

Die Vorarlberger Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag und den ergänzenden Unterlagen der Radio Oberland GmbH sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der Übertragungskapazität S ANTON ARLB (Galzig RIFU) 101,8 MHz ergeben sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die Ausschreibung einer gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreibenden Übertragungskapazität kann gemäß § 13 Abs. 3 erster Satz PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz PrR-G kann in diesem Fall die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden kann.

Da sich der Antrag der Radio Oberland GmbHKEG auf die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ richtet hat und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen, nämlich rund 5.000 Per-

sonen, aufweist, liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 erster Satz PrR-G vor. Im vorliegenden Fall machte die Behörde zudem von der Ermächtigung gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz PrR-G Gebrauch und ersetzte die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter.

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Der Antrag der Radio Oberland GmbH langte innerhalb der von der KommAustria festgesetzten Frist bei der Behörde ein.

4.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

*„(1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.
(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 29.07.2009 gemäß § 23 PrR-G dargelegt, dass sie keine Einwendungen gegen den Antrag der Radio Oberland GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erheben würde.

Die Vorarlberger Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

4.5. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer

Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das bestehende Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ der Radio Oberland GmbH erweitert werden.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein unmittelbarer Zusammenhang.

Im Zuge des Ausschreibungs- bzw. Verständigungsverfahrens nach § 13 Abs. 2 iVm § 13 Abs. 3 letzter Satz PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass die Radio Oberland GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Damit ist auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

4.6. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoverversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ um den Empfangsbereich der Übertragungskapazität S ANTON ARLB (Galzig RIFU) 101,8 MHz erweitert.

4.7. Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.8. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.). Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 1. September 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Radio Oberland GmbH, Eduard Bodem Gasse 6, 6020 Innsbruck, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
4. Amt der Tiroler Landesregierung, per E-Mail
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, per E-Mail
6. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.531/09-007

1	Name der Funkstelle	S ANTON ARLB 2																																																																																																																																		
2	Standort	Galzig RIFU																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Oberland GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	101,80																																																																																																																																		
6	Programmname	Oberländer Welle																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E13 36		47N07 54	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2170																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-1,9</td> <td>6,7</td> <td>11,6</td> <td>14,5</td> <td>17,3</td> <td>20,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,6</td> <td>22,7</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> <td>21,8</td> <td>20,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>13,6</td> <td>10,2</td> <td>6,6</td> <td>1,7</td> <td>-5,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-5,2</td> <td>1,7</td> <td>6,6</td> <td>10,2</td> <td>13,6</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,1</td> <td>21,8</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>21,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,1</td> <td>17,3</td> <td>14,5</td> <td>11,6</td> <td>6,7</td> <td>-1,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-1,9	6,7	11,6	14,5	17,3	20,1	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	21,6	22,7	23,0	22,8	21,8	20,1	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	17,0	13,6	10,2	6,6	1,7	-5,2	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-5,2	1,7	6,6	10,2	13,6	17,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	20,1	21,8	22,8	23,0	22,7	21,6	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	20,1	17,3	14,5	11,6	6,7	-1,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-1,9	6,7	11,6	14,5	17,3	20,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	21,6	22,7	23,0	22,8	21,8	20,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	17,0	13,6	10,2	6,6	1,7	-5,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-5,2	1,7	6,6	10,2	13,6	17,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	20,1	21,8	22,8	23,0	22,7	21,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	20,1	17,3	14,5	11,6	6,7	-1,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	50 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmutterzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LANDECK 3 107,1 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			